

Neustadt-
Dresden,
in der Expedi-
tion, N. Meißner,
Basse Nr. 3,
zu haben.

Sächsische Vorzeitung.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Seite 1½ Ngr. Unter „Eingesandt“ 3 Ngr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Hermann Müller in Dresden.

Politische Weltschau.

Deutsches Reich. Se. Heiligkeit der Papst haben es doch nicht über das Herz bringen können, in einer am 21. Nov. erlassenen Encyklika auf's neue die Schale seines unfehlbaren Wortes über die Gottlosen des mächtigen deutschen Reiches auszugießen. Vorläufig bringt das kirchliche „Vaterland“ nur den über Deutschland sich verbreitenden Theil derselben. „Keine geringere Treue — als in der Schweiz — heißt es darin, — beweisen die Gläubigen in Deutschland, Klerus und Volk, welche die herrlichen (!) Beispiele ihrer Bischöfe befolgen, deren Muth und Beständigkeit desto rühmwerther sind, als die herbe (aer-rima) Verfolgung derselben im deutschen Reiche und namentlich in Preußen von Tag zu Tag schärfer wird. Nicht genug, daß durch die neuen kirchlich-politischen Gesetze eine Verstoßung der Kirche versucht wird, haben diese „durch die Macht des Unrechts und der Verworfenheit immer kühner fortgetriebenen Menschen“ sich auch eine Hierarchie fingiren wollen, indem sie einen notorischen Apostaten, Joseph Hubert Reinkens, zum Pseudobischof erwählt und anerkannt und, damit die Schamlosigkeit auf die Spitze getrieben werde, sich wegen der Konsekration an jene Utrechter Janßenisten gewendet haben, die sie vor ihrem Abfall von der Kirche mit allen anderen Katholiken als Häretiker und Schismatiker betrachteten.“ Der hl. Vater setzt danach, wie referendo mitgetheilt wird, auseinander, weshalb die bischöfliche Würde dieses Reinkens ungiltig ist, verwirft dessen Wahl und exkommunicirt Reinkens, sowie Jene, welche ihn gewählt, bei der Konsekration mitgewirkt haben, ihm anhängen und Unterstützung gewähren und schließt sie von aller Gemeinschaft mit der Kirche aus. Ob durch dieses Rundschreiben die Centrumspartei des preussischen Abgeordnetenhauses neuen Muth gefaßt hat, wollen wir dahingestellt sein lassen; Thatsache aber ist, daß diese Partei in einer am 2. Decbr. gehaltenen Fraktions-sitzung beschloß, direkt die Aufhebung der Kirchengesetze vom 12. Mai d. J. zu fordern. So lächerlich dies nun auch klingen mag, so zeigt es uns doch auch zugleich, welcher Vermessenheit diese Partei fähig ist, und welche thörichte Hoffnungen man in jenen Kreisen hegt, wenn man wähnt, durch Schwägungen und Intriguen aller Art das im vollen Gange der Zeit Geschehene rückgängig zu machen. Und so scheint auch der kluge Bischof von Limburg zu denken, da er nicht wie seine Herren Kollegen ungesegnete Pfarr-Beschungen vornimmt, sondern sich sein Häubchen unter den Befehl der Regierung stellt. Der Bischof und der größte Theil seines Dom-Kapitels ist allerdings durch die Kämpfe mit der früheren nassauischen Regierung gewirgt geworden, daß man schließlich doch den Kürzeren zieht, und daher werden neue Kämpfe möglichst vermieden. Außerdem hat der Bischof, wie das Kapitel, durch die preussische Regierung seit 1866 eine so ansehnliche materielle Aufbesserung erhalten, daß man diese nicht gern in Frage stellen möchte. Nur ein einziger Kampfplatz ist unter den Domberrn, der in Aachen als ultramontaner Kandidat für den Landtag austrat, dem aber wohlweislich von dem Bischof, welcher die Ruhe liebt, untersagt wurde, ein Mandat nach Berlin anzunehmen. — Was den Erzbischof Ledochowsky anlangt, so ist derselbe neuerdings wieder wegen Rückfälligkeit zu fünfundsüßzigster Jahrgang, IV Quartal.

einer Geldstrafe von 7000 Thlr. event. 5 Jahre Gefängnis verurtheilt. Inzwischen ist aber auch die Frist abgelaufen, welche die Regierung ihm zur Niederlegung seines Amtes noch zugestanden und da Herr v. Ledochowsky erklärt hat, nur der Gewalt weichen zu wollen, so wird es ihm wohl wie seinem Mobilien ergehen und der fromme Herr Gelegenheit finden, hinter Schloß und Riegel über seine begangenen Thorheiten nachzudenken. Dasselbe aber steht auch den anderen Bischöfen, und vielleicht zunächst dem von Trier bevor, welcher letzterer wegen gesegwidriger Ernennung von 18 Geistlichen ebenfalls zu einer Geldstrafe von 3600 Thalern verurtheilt worden ist.

Nach einer vom 29. November vom Kaiser erlassenen Verordnung ist die Auflösung des alten Reichstags erfolgt. Die Wahlen für den neuen Reichstag sind zum 10. Januar ausgeschrieben worden; eine Zusammenberufung desselben kann somit vor Februar nicht erfolgen. Den Einzelmitgliedern ist dadurch aber Gelegenheit geboten, die nöthigen Vorklagen mit der dafür erforderlichen Ruhe durchzubereiten, wenn auch eine schnellere Erledigung der landständischen Vorarbeiten unter allen Umständen als durchaus wünschenswerth angesehen werden muß.

In der vom Bundesrathe am 1. December abgehaltenen Sitzung wurde außer dem Entwurfe einer die Verwaltung des Kriegsschatzes betreffenden Verordnung auch der Entwurf des neuen Betriebs-Reglements für die deutschen Eisenbahnen in Berathung gezogen. Das ursprünglich für den norddeutschen Bund erlassene Reglement war durch Beschluß vom 22. December 1871 auch auf Württemberg, Baden, Südhessen und Elsaß-Lothringen ausgedehnt worden, während Baiern ein gleichlautendes Reglement erließ. Die Handelsverhältnisse, namentlich mit Oesterreich, haben jetzt eine Revision dieses Betriebs-Reglements nöthwendig gemacht und ist der neue Entwurf aus Berathungen des Reichs-Eisenbahnamtes mit Delegirten des deutschen Eisenbahnvereins und des deutschen Handelstages hervorgegangen. Mit Ausnahme der Festsetzungen über den Viehtransport und den Transport der in Oesterreich-Ungarn nur bedingungsweise zugelassenen Artikel haben auch die Berathungen mit den von der österreichisch-ungarischen Regierung ernannten Kommissarien zu einer völligen Uebereinstimmung geführt.

Hinsichtlich der Frage der unentgeltlichen Beförderung der Reichstagsabgeordneten ist nach einer Mittheilung des Vizepräsidenten des preussischen Staatsministeriums eine definitive Entscheidung bislang noch nicht getroffen worden; denn dem Vernehmen nach ergeben die Unterhandlungen mit Baiern und Württemberg einige Schwierigkeiten. Die Abgeordneten dieser beiden Staaten haben nämlich bereits freie Fahrt auf den Bahnen beider Staaten, die bairischen Reichstagsmitglieder auf den württembergischen Bahnen selbst dann, wenn sie nach Lage ihres Wohnorts nicht einmal nöthig haben, württembergisches Gebiet zu berühren. Die württembergischen Freikarten gestatten die Fahrt nach Belieben in einer der vier Wagenklassen mit 50 Pfund Freigepäck in den drei nächsten Tagen vor und nach einer Reichstags-sitzung, während die bairischen die erste Wagenklasse für die Reichstagsmitglieder bezeichnen und die freie Fahrt bis zum Schusse des Jahres gewähren. Die von dem Reichskanzleramte gemachten Propositionen sind dagegen anderer Art.